

## Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher sowie über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen.

1. für die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Betriebe, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (§ 134 i),

2. für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden, (§ 154, Abs. 2),

3. für Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werkstätten und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2),

4. für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a).

---

### § 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen. Die Auszuhandigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet